

142.211.1

**Reglement
über die Entschädigung von Inkonvenienzen,
Spesen, Pikettdienst und ausserordentliche
Arbeitszeit
(REIS)**

vom 20. November 2007 (Stand 1. Januar 2016)

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf Art. 1 der Besoldungsverordnung vom 30. Oktober 2006,

beschliesst:

Farbcode:

schwarz: geltender Gesetzestext

rot: materielle Änderungen

blau: redaktionelle Änderungen

Geltendes Recht	Änderungen	Bemerkungen
<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 1 Geltungsbereich</p> <p>1 Das Reglement gilt für alle Angestellten des Kantons, die dem Personalgesetz unterstellt sind.</p> <p>2 Es ist zudem die Grundlage für die Abgeltung vergleichbarer Aufwendungen Dritter, die für den Kanton tätig sind.</p>	<p>1 Das Reglement gilt für die Angestellten des Kantons, sofern keine besondere Regelung besteht.</p>	

Kommentar:

Abs. 1: Der Gültigkeitsbereich ergibt sich aus Art. 2 PG. Sofern in einem Spezialgesetz keine entsprechende Bestimmung enthalten ist, gilt automatisch das PG, einschliesslich der Ausführungsbestimmungen in der BVO und darauf abgestützt im REIS. Für den SVAR und die ARI erfolgt durch das PG eine Fremdänderung der entsprechenden Spezialgesetze. Dadurch legen sie die branchenspezifischen Entschädigungen im Rahmen der BVO fest.

REIS Rev 2016, Stand 2.6.2016, Vorentwurf DF

<p>Art. 2 Grundsätze</p> <p>1 Die Abgeltung von Zulagen, Spesen, Pikettdienst und ausserordentlicher Arbeitszeit in Ergänzung zur BVO erfolgt aufgrund dieses Reglements.</p> <p>2 Pauschale Abgeltungen werden in zwölf Monatsraten ausbezahlt, ausgenommen die Zulage für die ausserfamiliäre Kinderbetreuung nach Art. 11 BVO. Pauschalen können nicht mit einzelnen Abgeltungen in der gleichen Sache kumuliert und geltend gemacht werden.</p> <p>3 Abgeltungen werden zusammen mit der monatlichen Lohnzahlung vergütet.</p>		
<p>Art. 3 Zuständigkeiten</p> <p>1 Der Arbeitgeber meldet der für die Lohnadministration zuständigen Stelle die Angaben über den Anspruch auf eine Ausrichtung von Entschädigungen an Angestellte.</p> <p>2 Die berechnete, vorgesetzte Stelle überprüft und visiert die Spesenrechnungen auf dem vorgeschriebenen Formular und leitet diese zur Auszahlung weiter.</p>	<p>1 Die Leitung der Departemente, der Kantonskanzlei oder der Ämter meldet der für die Lohnadministration zuständigen Stelle die Angaben über den Anspruch auf eine Ausrichtung von Entschädigungen an Angestellte.</p>	
<p>Kommentar: Abs. 1: Die operativ Verantwortlichen für die Angestellten resp. die Direktunterstellten sollen über die Entschädigungsansprüche entscheiden. Deshalb ist es sinnvoll, dass die entsprechenden Leitungen für diese Aufgaben zuständig sind. Dies betrifft auch die Bewilligungen nach Art. 7 Abs. 2 und 5 sowie Art. 8 Abs. 2 und Art. 10a Abs. 2.</p>		
<p>II. Besondere Bestimmungen</p> <p>Art. 4 Abgeltung Pikettdienst und ausser ordentliche Arbeitszeit (Art. 9 BVO)</p>		

REIS Rev 2016, Stand 2.6.2016, Vorentwurf DF

<p>1 Für Pikettdienst werden folgende Entschädigungen pauschal ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Leiterin oder Leiter Amt für Ausländerfragen 120.- / Monat b) Jagdverwalterin oder Jagdverwalter 200.- / Monat c) Einsatzleiter Winterdienst 300.- / Monat d) Personal Winterdienst 75.- / Woche e) Informatikerin oder Informatiker 200.- / Monat f) * Feuerwehrhintergrund- und Winterdienste für Hauswarte und Personal technischer Dienste 60.- / Monat g) Mitarbeitende Amt für Umwelt 200.- / Monat h) Kader Strafanstalt Gmünden 150.- / Monat 	<ul style="list-style-type: none"> a) Leiterin oder Leiter Amt für Inneres 120.- / Monat c) Einsatzleiter Winterdienst 175.- / Monat d) Personal Winterdienst 175.- / Monat e) Aufgehoben 	<p>Bis anhin werden nur 7 Wintermonate berechnet; neu erfolgt die Auszahlung gleichmässig in 12 Monatsanteilen.</p>
<p>2 Für Pikettdienst werden folgende Entschädigungen variabel ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Polizei (Bereitschaftsdienst ausserhalb der regulären Arbeitszeit) 25.- / 24 Std. b) Verhöramt 25.- / 24 Std. c) Angestellte kantonale Zentren <ul style="list-style-type: none"> 1. Präsenzdienst Montag bis Freitag 23.30–07.00 3.- / Std. 2. Präsenzdienst Samstage, Sonn- und Feiertage 4.- / Std. d) Angestellte Spitalverbund <ul style="list-style-type: none"> 1. Präsenzdienst Montag bis Freitag 3.- / Std. 2. Präsenzdienst Samstage, Sonn- und Feiertage 4.- / Std. 3. Bereitschaftsdienst Montag bis Freitag 2.- / Std. 4. Bereitschaftsdienst Samstage, Sonn- und Feiertage 2.50 / Std. 	<ul style="list-style-type: none"> b) Staatsanwaltschaft c) Aufgehoben d) Aufgehoben 	
<p>2^{bis} Für die Angestellten des medizinisch-technischen</p>	<p>Aufgehoben</p>	

REIS Rev 2016, Stand 2.6.2016, Vorentwurf DF

<p>Bereichs des Spitalverbundes wird zusätzlich zur Pikettendienst-Entschädigung eine Zeitgutschrift von 10–20 Prozent gewährt. Die Einzelheiten regelt die Geschäftsleitung des Spitalverbundes.</p> <p>3 Für ausserordentliche Arbeitszeit werden zusätzlich zur Entschädigung nach Art. 9 Abs. 2 BVO folgende Zeitgutschriften gewährt:</p> <p>a) Polizei von 22.00–06.00: 20 % Zeitgutschrift b) Verhöramt von 22.00–06.00: 20 % Zeitgutschrift c) Angestellte kantonale Zentren von 23.30–07.00; bei Abruf aus dem Präsenzdienst: 20 % Zeitgutschrift d) Angestellte Spitalverbund; bei Abruf aus dem Pikettdienst: 20 % Zeitgutschrift e) Betriebspersonal Tiefbauamt: 20 % Zeitgutschrift f) Betreuungs- und Sicherheitspersonal Strafanstalt Gmünden von 19.00–07.00: 20 % Zeitgutschrift g) * Hauswarte und Personal technischer Dienste von 19.00–07.00: 20 % Zeitgutschrift</p>	<p>3 Die ausserordentliche Arbeitszeit nach Art. 9 Abs. 2 BVO wird mit einem Zuschlag von Fr. 7.- für jede geleistete oder angebrochene Arbeitsstunde entschädigt und zusätzlich zur Entschädigung werden folgende Zeitgutschriften gewährt:</p> <p>b) Staatsanwaltschaft c) Aufgehoben d) Aufgehoben e) Betriebspersonal Tiefbauamt von 19.00-07.00: 20 % Zeitgutschrift</p>	
--	--	--

Kommentar:

Die kantonalen Zentren sind aufgehoben worden, deshalb entfallen diese Entschädigungen nach: Abs. 2 lit. c und Abs. 3 lit. c. Aufgehoben und durch den SVAR oder die ARI werden die Entschädigungen nach: Abs. 1 lit. e, Abs. 2 lit. d, Abs. 2^{bis} und Abs. 3 lit. d geregelt.

<p>Art. 5 Abgeltung zusätzliche Dienste (Art. 10 BVO)</p> <p>1 Für zusätzliche Dienste werden folgende Abgeltungen pauschal ausgerichtet:</p> <p>a) Polizei 1. Führungsfunktionen bis zum Dienstgrad Wm 1 170.– / Monat 2. Spezialfunktionen 150.– / Monat</p>	<p>(1; streichen)</p>	
--	-----------------------	--

REIS Rev 2016, Stand 2.6.2016, Vorentwurf DF

<p>3. Inkonvenienzen Kommando- dienste 200.– / Monat</p> <p>4. Inkonvenienzen Polizeidienste allgemein 60.– / Monat</p> <p>b) Verhöramt 1. Inkonvenienzen Untersuchungs- dienste 200.– / Monat</p> <p>c) * Spitalverbund 1. Mitglieder der Geschäftsleitung Spitalverbund AR (vom Regie- rungsrat gewählt) 630.– / Monat</p> <p>2. Stellvertretung Stationsleitung 200.– / Monat</p> <p>3. Mitarbeitende mbA 150.– / Monat</p> <p>4. Lernbegleitung 130.– / Monat</p> <p>5. Personalärztlicher Dienst 420.– / Monat</p> <p>6. ärztliche Leitung Rettungsdienst 420.– / Monat</p> <p>7. Stellvertretung ärztliche Leitung Rettungsdienst 210.– / Monat</p>	<p>b) Staatsanwaltschaft</p> <p>c) Aufgehoben</p>	
---	---	--

Kommentar:

Abs. 1 lit. c: Wird in der Kompetenz des SVAR geregelt.

<p>III. Spesen</p> <p>Art. 6 Öffentlicher Verkehr</p> <p>1 Für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden die Billettkosten vergütet. Bei häufigen Dienstreisen werden zudem die Kosten für ein Halbtax- Abonnement entschädigt; zuständig ist die vorgesetzte Stelle.</p> <p>2 Angestellten mit einer Vorgesetztenfunktion nach Art. 44 der Organisationsverordnung) wird ein Billett 1. Klasse vergütet. Reisen andere Angestellte zusammen mit den</p>	<p>2 Den Leiterinnen und Leitern von Organisations- einheiten nach Art. 37, 39 und 40 OrG sowie deren Stellvertretungen wird ein Billett 1. Klasse vergütet.</p>	
--	--	--

REIS Rev 2016, Stand 2.6.2016, Vorentwurf DF

erwähnten Vorgesetzten, so wird ihnen ebenfalls ein Billett 1. Klasse vergütet.	Reisen andere Angestellte zusammen mit diesen Personen , wird ihnen ebenfalls ein Billett 1. Klasse vergütet.	
---	---	--

Kommentar:

<p>Art. 7 Motorfahrzeuge – Entschädigung innerhalb des Kantons und der angrenzenden Gemeinden</p> <p>1 Für Dienstfahrten sind, sofern möglich, Dienstfahrzeuge zu verwenden oder ein anderes Angebot des Kantons zu nutzen. Bei Benützung von Dienstfahrzeugen wird keine Entschädigung ausbezahlt.</p> <p>2 Dienstfahrten mit privaten Fahrzeugen bedürfen einer Bewilligung des Arbeitgebers. Für bewilligte Dienstfahrten werden sämtliche Kosten der Fahrzeugbenützung mit einer pauschalen Kilometerentschädigung anteilmässig nach folgenden Ansätzen abgegolten:</p> <table data-bbox="168 949 672 1077"> <tr> <td>a) Auto</td> <td>70 Rp./km</td> </tr> <tr> <td>b) Motorrad</td> <td>40 Rp./km</td> </tr> <tr> <td>c) Kleinmotorrad</td> <td>30 Rp./km</td> </tr> </table> <p>3 Für Fahrten innerhalb des Kantons und der angrenzenden Gemeinden sind die Kilometerangaben gemäss der Distanztabelle im Anhang massgebend. In besonderen Fällen kann die effektiv gefahrene Distanz verrechnet werden.</p> <p>4 Die Vergütung der Fahrtkosten wird in der Regel vom Dienstort aus berechnet. Dienstfahrten am Dienstort geben ebenfalls Anspruch auf Entschädigung. Angestellte, deren Wohnort nicht mit dem Dienstort zusammenfällt, können an Tagen, an denen sie nicht am</p>	a) Auto	70 Rp./km	b) Motorrad	40 Rp./km	c) Kleinmotorrad	30 Rp./km	<p>2 Dienstfahrten mit privaten Fahrzeugen bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Stelle nach Art. 3 Abs. 1. Für bewilligte Dienstfahrten werden sämtliche Kosten der Fahrzeugbenützung mit einer pauschalen Kilometerentschädigung anteilmässig nach folgenden Ansätzen abgegolten:</p> <p>...</p>	
a) Auto	70 Rp./km							
b) Motorrad	40 Rp./km							
c) Kleinmotorrad	30 Rp./km							

REIS Rev 2016, Stand 2.6.2016, Vorentwurf DF

<p>Dienstort arbeiten, nur die Vergütung für die Mehrkilometer gegenüber der sonst üblichen Distanz zum Dienstort beanspruchen.</p> <p>5 Wenn ausnahmsweise auf Ersuchen des Arbeitgebers das private Fahrzeug für dienstliche Fahrten (angeordneter Sammeltransport) zur Verfügung gestellt werden muss, besteht auch Anspruch auf eine Kilometerentschädigung vom Wohnort bis zum Dienstort.</p> <p>6 Die Kosten eines Verkehrsunfalls auf einer Dienstreise, die nicht durch eine Versicherung gedeckt sind (inklusive Bonusverlust), übernimmt der Kanton, sofern kein grob-fahrlässiges Verhalten vorliegt. Der Regierungsrat kann zur Deckung der Kosten eine Versicherung abschliessen.</p> <p>7 Die vorgeschriebene, dauernde Verwendung privater Personenfahrzeuge für Dienstreisen der Polizeiangehörigen wird wie folgt entschädigt:</p> <p>a) für Mitarbeitende in der Verkehrserziehung 340.– / Monat</p> <p>b) für die übrigen Polizeiangehörigen 34.– / Monat</p> <p>c) Befohlene Fahrten ausserhalb des ordentlichen Dienstbetriebes werden nach Abs. 2 entschädigt.</p>	<p>5 Wenn ausnahmsweise auf Ersuchen der zuständigen Stelle nach Art. 3 Abs. 1 das private Fahrzeug für dienstliche Fahrten (angeordneter Sammeltransport) zur Verfügung gestellt werden muss, besteht auch Anspruch auf eine Kilometerentschädigung vom Wohnort bis zum Dienstort.</p>	
<p>Art. 8 Motorfahrzeuge – übrige Gebiete</p> <p>1 Für solche Dienstreisen werden in der Regel nur die Kosten öffentlicher Verkehrsmittel vergütet. Wird freiwillig ein Fahrzeug benutzt, ist die Haftung für Unfallkosten nach Art. 7 Abs. 6 ausgeschlossen.</p> <p>2 Der Arbeitgeber kann Dienstreisen mit privaten Fahrzeugen bewilligen.</p>	<p>2 Die zuständige Stelle nach Art. 3 Abs. 1 kann Dienstreisen mit privaten Fahrzeugen bewilligen.</p>	

REIS Rev 2016, Stand 2.6.2016, Vorentwurf DF

<p>Art. 9 Verpflegung</p> <p>1 Für eine Hauptmahlzeit werden pauschal Fr. 30.- oder für ein einzelnes Frühstück ohne Übernachtung Fr. 8.- vergütet, wenn sie wegen einer dienstlichen Verpflichtung auswärts eingenommen werden müssen.</p> <p>2 In Ausnahmefällen können höhere Auslagen vergütet werden. Sie sind zu belegen und zu begründen.</p>	<p>Verpflegung</p> <p>1 Für eine Hauptmahlzeit (Essen und Getränke) werden pauschal Fr. 30.- oder für ein einzelnes Frühstück ohne Übernachtung Fr. 8.- vergütet, wenn sie wegen einer dienstlichen Verpflichtung auswärts eingenommen werden müssen.</p>	
---	--	--

Kommentar:

<p>Art. 10 Andere Auslagen</p> <p>1 Andere Auslagen für dienstliche Notwendigkeiten werden nach dem belegten, effektiven Aufwand entschädigt.</p> <p>2 ...*</p> <p>3 Bei dienstlicher Abwesenheit vom Arbeitsort werden mit Bewilligung der vorgesetzten Stelle folgende Spesenpauschalen ausgerichtet:</p> <p>a) pro Halbtage (mindestens 4 Stunden) 10.–</p> <p>b) pro Tag (mindestens 7 Stunden) 20.–</p>	<p>1 Andere Auslagen für dienstliche Notwendigkeiten werden nach dem belegten, effektiven Aufwand entschädigt. Die Beschaffung von Sachmitteln kann nicht über die Spesenrechnung abgerechnet werden.</p> <p>3 Ein besonderer Fall nach Art. 12 Abs. 1 BVO für eine pauschale Spesenentschädigung im Arbeitsvertrag liegt bei häufiger dienstlicher Abwesenheit vom Arbeitsort und auswärtiger Arbeitserledigung vor.</p> <p>4 Eine pauschale Spesenentschädigung im Einzelfall kann dann zugesprochen werden, wenn der effektive Aufwand nicht belegt werden kann, weil bspw. die Kosten einer Veranstaltung oder eines Anlasses pauschal bezahlt werden müssen.</p>	
---	--	--

Kommentar:

Abs. 1: Für eine eigene, notwendige Beschaffung von Sachmitteln ist jedenfalls eine Kreditorenrechnung einzureichen, weil dies keine Personalkosten sind. Ein Sachaufwand kann nicht mit der Spesenrechnung in Rechnung gestellt werden.

REIS Rev 2016, Stand 2.6.2016, Vorentwurf DF

Abs. 3: Diese Bestimmung war ursprünglich speziell auf die Ausbildung und Einsätze der Polizei (auch im Polizeikonkordat Ostschweiz) ausgerichtet. Wenn zum Beispiel Polizeiangehörige im Feld (Rossboden Chur) im Ordnungsdienst ausgebildet werden, benötigen sie aufgrund des körperlichen Einsatzes in einer Schutzausrüstung eine Zwischenverpflegung. Diese wird von Privaten geliefert. Damit für die Spesenabrechnung nicht ein Beleg nach Abs. 1 beschafft werden muss, was in der Praxis am Kioskstand nicht funktioniert, wurde eine Pauschale eingeführt.

Diese Bestimmung hat jedoch bezüglich der übrigen Angestellten zu andauernden Auslegungsschwierigkeiten geführt. Es führte dazu, dass diese Spesenpauschalen auch verrechnet wurden, wenn dafür kein sachlicher Grund vorlag, sondern lediglich eine dienstliche Abwesenheit als Begründung angegeben wurde. Dies war jedoch nicht der Sinn dieser Bestimmung, deshalb soll sie aufgehoben werden. Das Bedürfnis der Polizei kann mittlerweile spezifisch in ihren Bereich (Dienstbefehl) gelöst werden.

Neu wird in Abs. 3 und 4 konkretisiert, wann in besonderen Fällen nach Art. 12 Abs. 1 BVO eine pauschale Spesenentschädigung durch die Anstellungsbehörde im Arbeitsvertrag oder die zuständige Stelle nach Art. 3 Abs. 1 im Einzelfall festgelegt werden kann.

<p>Art. 10a Entschädigung von privaten Netzanschlüssen</p> <p>1 Private Netzanschlüsse, die zur dienstlichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden müssen, werden bei ausgewiesenem Bedarf und regelmässiger Nutzung entschädigt. Dies betrifft insbesondere Netzanschlüsse von Angestellten mit Pikett-, Notfall-, mehrheitlichem Aussendienst oder ohne festen Arbeitsplatz.</p> <p>2 Die vom Arbeitgeber bewilligte dienstliche Nutzung wird mit einem pauschalen Betrag von Fr. 20.- monatlich entschädigt. Pro Person wird nur ein Netzanschluss entschädigt.</p> <p>3 Mit der Entschädigung für den Netzanschluss gilt die Verwendung privater Geräte wie Telefon, Handy, Tablet, PC, Notebook, Fax, Drucker usw. als mitabgegolten.</p>	<p>2 Die von der Anstellungsbehörde bewilligte dienstliche Nutzung wird mit einem pauschalen Betrag von Fr. 20.- monatlich entschädigt. Pro Person wird nur ein Netzanschluss entschädigt.</p>	
<p>IV. Schlussbestimmung</p> <p>Art. 11</p> <p>1 Das Reglement tritt gleichzeitig mit der Besoldungsverordnung in Kraft.</p>	<p>1 Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	